

## **Fax.**

<b>To:</b>	<b>BMU</b>	<b>From :</b>	George Scheller
	Herr Trittin / Minister		
	Margareta Wolf / Parl. Staatssek.		
<b>Fax:</b>	Bonn 01888 / 305 - 3225	<b>Pages :</b>	5
	Berlin 01888 / 305 - 4375		
<b>Telephone:</b>	01888 / 305 2040 oder 2041	<b>Date :</b>	Donnerstag, 15. Mai 2003
<b>Regarding :</b>	<b>Einwegpfand</b>	<b>CC:</b>	- Bundeskartellamt
	<b>Exekutivausschuß –</b>		- Bundesministerium für
	<b>Arbeitsgemeinschaft Direktdruck</b>		<b>Wirtschaft und Arbeit</b>

Sehr geehrte Frau Wolf

Ich zitiere aus Ihrer Rede vom 17 Feb. 2003 in Bergisch – Gladbach sic.

- Aus Sicht des Bundesumweltministeriums wird es darauf ankommen, zu einem **effizienten System** zu gelangen, das gleichzeitig **offen ist für Wettbewerb**.
- Neben den umweltrechtlichen Voraussetzungen spielt der **wettbewerbs-rechtliche Rahmen eine wesentliche Rolle**.
- Und genauso wie in Schweden werden **Dosen am Straßenrand nicht mehr** zum Alltag gehören.

Ich stimme Ihnen in allen 3 Punkte zu.

Ziele der Pfanderhebung sind :

1. den Mehrweganteil zu erhöhen.
2. Littering zu vermeiden
3. in dem System Wettbewerb zu gewährleisten

Ein Pflichtenheft ist zur Zeit bei der AGVU in der Bearbeitung. Das Heft soll dem Bundeskartellamt vorgelegt werden, zwecks Anmeldung eines „**Normenkartells** „.

Das Pflichtenheft ist ebenfalls Grundlage für die Clearingstelle. Lizenzierungen, Zertifizierungen etc. werden nur erteilt wenn der Anbieter die Parameter des Pflichtenhefts erfüllt. Quelle : Informationstag BVE vom 13. Mai 2003 / Bonn.

Das Wort Normenkartell besteht aus 2 Wörtern, Normen und Kartell. Normen sind grundsätzlich in unsere moderne Gesellschaft zwingend, um Effizienz zu fördern. Kartelle sind eher unerwünscht da wettbewerbsmindernd und damit implizit ineffizient da vor allem starr. Das Wort ist in sich ein Unwort da Normen normale weise in der Zukunft „ offen „ ausgelegt sind, Kartelle dagegen stehen eher für geschlossene Systeme.

Mein Anliegen liegt in dem Bereich **Entwertung des Sicherheitsmerkmals** und der Komprimierung durch eine Umformung der leeren Gefäße zu stapelbaren Einheiten. Eine Effizienzsteigerung durch eine höhere Verdichtung von ca. 50 %, ist in der Logistikkette gegenüber dem heutigen Stand der Technik zu erwarten. Dies bedeutet Einsparungen von ca. 100 Millionen / Jahr für Deutschland.

**Anbei die Historie bezüglich „ Entwertung „ in der Arbeitsgemeinschaft „ Direktdruck „,**

**Stand 4.02.2003 :**

*Für die zerstörungsfreie Entwertung des Gebindes muss das Kennzeichen ( Sicherheitsmerkmal ) zwingender Weise nachhaltig entwertet werden. Dies ist auch nötig, wenn das Gebinde danach - optional – kompaktiert wird.*

Quelle : Erhebungsbogen Direktdruck vom 4.02.2003 Seite 13.

**Stand 09.04.2003 :**

Quelle Technisches Pflichtenheft Seite 11, Punkt 8.3

*Im Falle einer Pfandfreigabe durch den Automaten vor Durchführung bzw. ohne Verifizierung der Entwertung der Sicherheitsmerkmale bzw. bei Zerstörung der Verpackung anstelle ihrer Entwertung muss der Automatenhersteller zwingend einen ( eventuell virtuellen ) Sicherheitsbereich schaffen, in dem auf die Verpackung bis zu ihrer Entwertung / Zerstörung von außen nicht unbemerkt zugegriffen werden kann. Diese Zugriffssicherung muss auch gegen betrügerische Absichten von innen ( Bedienungs- / Wartungspersonal etc. ) wirksam sein.*

*Eine mögliche Maßnahme besteht darin, die Anzahl der positiven Erkennungsvorgänge für die Sicherheitsmerkmale und die Anzahl der erfolgten Entwertungs-/ Zerstörungsvorgänge elektronisch abzugleichen. Dabei muss ein maximaler erlaubter Zeitverzug zwischen Erkennung und Entwertung/Zerstörung berücksichtigt werden. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass beim Auslösen des Entwertungs-/Zerstörungsvorgangs tatsächlich eine Verpackung in der Entwertungs-/Zerstörungsvorgangs vorliegt. Eine Fehlermeldung aus diesen Überprüfungen muss lokal und bei der Clearingstelle ein Alarmsignal auslösen. Weitere geeignete Maßnahmen sind denkbar und können als Standard freigegeben werden.*

Quelle : Technisches Pflichtenheft Seite 11, Punkt 8.4

*Eine Definition zum Tatbestand „ Zerstörung der Verpackung „ als Ersatzmaßnahme für das Entwerten des Sicherheitsmerkmals ist derzeit noch nicht verfügbar. Sie wird mit dem endgültigen Pflichtenheft publiziert.*

## Stand 28. 04. 2003

Quelle : Technisches Pflichtenheft Sicherheitskennzeichnung, Auslesung, Entwertung. Seite 2 - 3. Punkt 6.

*Nach der Identifizierung der Sicherheitsmerkmale erfolgt im Automaten innerhalb ( eventuell virtuellen ) Sicherheitszone eine Zerstörung der Sicherheitsmerkmale ( „ Entwerten „ ). **Das Entwerten kann unspezifisch durch Wärmeeinwirkung oder spezifisch durch UV – Bestrahlung erfolgen.***

*Auf **ausdrücklichen Wunsch von Automatenbetreibern** ( welche ? ) kann optional zusätzlich zum Entwerten oder **anstelle des Entwertens eine Zerstörung** der gesamten Getränkeverpackung ( „ Zerstören „ ) erfolgen. „ Zerstören „ anstelle „ Entwerten „ ist nur unter Einhaltung bestimmter Kriterien an das Ergebnis der Zerstörung zulässig. Die Mindestanforderungen sehen nicht vor, die Pfanderstattung von der Bestätigung des erforderlichen Entwertens bzw. Zerstörens abhängig zu machen. Erfolgt die Pfandfreigabe jedoch ohne Entwertungs- / Zerstörungsbestätigung, so müssen bestimmte Ansprüche an die oben erwähnte Sicherheitszone erfüllt sein. Es besteht jedoch die Option, die Pfanderstattung erst freizugeben, nachdem der Entwertungserfolg von der Ausleseinheit identifiziert wurde. In diesem Fall entfällt die Forderung nach einer ( virtuellen ) Sicherheitszone im Automaten. Näheres regelt das Pflichtenheft.*

**Bemerkung** : Dieser Passus ist bei weitem der längste im Pflichtenheft siehe Punkte 1 – 8.

Entwertet werden kann demnach und laut „ Pflichtenheft „ lediglich in 3 Weisen :

1. durch heiße Luft,
2. durch „ photobleaching „ d.h. durch ein Überdosis von UV - C Strahlen,
3. durch eine „ Zerstörung „ der Gesamtverpackung.

Es werden implizit keine weitere Verfahren zugelassen, da nicht darauf hingewiesen wurde, obwohl eine Reihe von anderen Verfahren sicherlich in Frage kommen. Punkte 1 und 2 haben „ Alibi „ Funktion. Heiße Luft ( 650 ° C über 2,5 Sekunden ) erzeugt mindestens im Dauerbetrieb eine Aufheizung des Geräts, was zu Störungen bei der temperatur-empfindlichen ( bis 35° C ) Erkennungstechnologie ( CCD Kameras) führt. Die Technik ist im Grundgedanken schwierig. Photobleaching ist problematisch, da wir ein Dilemma vor uns haben. Die Sicherheitsmerkmale sollen u.a. „ lichtecht „ sein um sicherzustellen, dass keine unerwünschte Entwertung durch Sonnenlicht eintritt. Lichtechte Farbstoffe laut Lichtechtheitskala ( 1 bis 7 ) müssen mindestens 6 – 7 wenn nicht 7 ( siehe Farbstoffe für Vorhänge, Badehosen, Straßenschilder, Gebrauchsgüter aus Kunststoff etc.) erreichen und damit UV Strahlen der Sonne trotzen zu können. Eine Entwertung durch UV - C wird sich, **wenn** die Farbstoff ( Tinte ) allgemein gültige „ Normen „ erfüllen soll, außerordentlich „ schwierig „ zu gestalten sein. Je besser die Lichtechtheit der Tinte, desto schwieriger gestaltet sich die Entwertung durch UV - C Strahlen.

- In beiden Fällen sind die erforderliche Taktzeiten, für Automaten, zu lang.

Es bleibt also laut Pflichtenheft nur die 3. te Lösung übrig d.h. die Zerstörung der Verpackung als „ Ersatz „ für eine Zerstörung des Sicherheitsmerkmals.

Was bedeutet das für den Konsumenten ?

Littering bzw. die Vermeidung von " Litter " ist als ein Ziel der Pfanderhebung von der BMU genannt worden. Wird „ Littering „ hiermit vermieden ? Die Antwort ist „ Nein „, da eine z.B. von einem Auto zerdrückte Dose nicht von einer Entwertung durch eine „ Zerstörung „ zu unterscheiden ist. Die Pfandrückgabe aber erfolgt nur, laut Pflichtenheft, wenn EAN Code und das aktive Sicherheitsmerkmal zu erkennen ist.

Fazit : Jugendliche werden in Zukunft abgewiesen, wenn von Ihnen gesammelte u.a. zerquetschte Dosen gegen Pfandrückgabe eingetauscht werden sollen, die in kürzester Zeit keine Dosen von der Straße mehr einsammeln wollen da Dosen am Straßenrand, wenn beschädigt = zerstört sind laut Pflichtenheft „ entwertet „ werden.

- Ein Hauptziel des Gesetzes geht verloren.

Wir können das umgekehrte Spiel als Beispiel auch durchspielen : von Automaten „zerstörte,, d.h. „zerquetschte,, Dosen werden in der Logistikkette entwendet. Die Sicherheitsmerkmale sind eigentlich noch „ aktiv „. Sind die Dosen noch „ aktiv „, oder nicht ? Laut Pflichtenheft sind solche Dosen „ entwertet „.

Wir haben es hier mit einem Paradoxon zu tun. Welche zerquetschte Dose ist noch werthaltig ? Auf beiden Dosen besteht ein Pfand mit einem Pfandrückgaberecht, da das Sicherheitsmerkmal noch „ aktiv „ ist. Wer entscheidet im nachhinein, ob die Dose von einem Automaten oder von einem Auto zerquetscht und damit „ entwertet „ wurde. Wir sprechen hier bei ca. 3 % der Einwegverpackungen d.h. ca. 420 Millionen Verpackungen oder über 105 Millionen € / pa. Diese Zahl kann um ein mehrfaches höher sein.

- Die Gesellschaft hat demnächst die Wahl zwischen Litter oder ineffizienten Automaten oder „ a lose / lose situation „.

Ich akzeptiere den Standpunkt der Arbeitsgemeinschaft Direktdruck vom 4. Februar 2003.

Ich akzeptiere **nicht** alle spätere Überlegungen, da für das Konzept „ Dosenpfand „ und für den Konsumenten schädlich.

- Haben wir eine Lösung ?

Die Antwort heißt „ Ja „.

Unsere ( die Interessensgemeinschaft **Can-to-Cup** ) Technologie wurde bis heute nicht von der Arbeitsgemeinschaft Direktdruck angenommen obwohl wir termingerecht, die Technologie vorgestellt haben – siehe Schreiben von mir an die CCG unter der Homepage :

- [www.fairesdosenpfand.de](http://www.fairesdosenpfand.de).

Die gestellten Ziele der Arbeitsgemeinschaft – siehe oben, wurden ständig im Laufe der Zeit, geändert und abgeschwächt – siehe Stand 4.02 in Vergleich zu Stand 28.04, zum Nachteil der Konsumenten und des Kleinhandels. Ein Grund ist nicht auszumachen außer, dass der Stand der Technik um 2 Jahre zurückgedreht wurde, im Sinne von dem heutigen Monopol ( - siehe Tomra / europäische Überprüfung diesbezüglich ).

Es entsteht ein „ Kartell „, dafür werden zur Zeit die „ Normen „ erstellt. Danach hat Deutschland ein „ Normenkartell „.

Anbei eine kurze Beschreibung von „ **Can-to-Cup** „.

**Can-to-Cup** leitet die Umformung einer Dose oder PET Flasche zu einem Becher zwecks einer Verkleinerung des Volumens von einer geleerten Verpackung ein. **Can-to-Cup** ist eine von vielen möglichen Verfahren, die zu einer gezielten Entwertung des Sicherheitsmerkmals führten.

**Can-to-Cup** kann auch als Handgerät ausgeführt werden.

Viele mögliche und weitere „Erkennungs- / Entwertungstechnologien „ sind im Stempel und Preßform integrierbar.

Eine Skizze ist hier beigefügt.

Obwohl **Can-to-Cup** eine gezielte Entwertung des Sicherheitsmerkmals mit anschließender Komprimierung elegant durchführt, wird unsere Technologie von der Kommission ( Roland Berger, Dr. Holley, BVE, CCG ) ignoriert. Mehrere Briefe diesbezüglich wurden von uns geschrieben – [www.fairesdosenpfand.de](http://www.fairesdosenpfand.de) – unter Schreiben von G. Scheller an die CCG, ohne Resonanz. In den folgenden Workshops wird unser Verfahren nirgendwo vermerkt bzw. werden in das Pflichtenheft **nicht** aufgenommen. Eigenartig ist, dass ein anderes Institut der Fraunhofer Gesellschaft das Verfahren von „ **Can-to-Cup** als „ interessant „ gefunden hat.

Statt unser Verfahren zu Kenntnis nehmen und im Pflichtenheft zugelassen, werden die Rahmenbedingungen bezüglich „ Entwertung „ von der Kommission entschärft, da offensichtlich Alternativen zu eine „ Zerstörung „ bei den Konkurrenten fehlen.

Ohne eine gezielte „ Entwertung „ des Sicherheitsmerkmals bleibt für mich die Dose „ aktiv „ **mit oder ohne** virtuelle Sicherheitszonen. Das Endergebnis „ zerquetschte „ Dose ist gleich „ zerstörte „ Dose. Dies war auch die Meinung des technischen Rats am Anfang des Projekts – siehe Stand 4.02.03. Warum ist man von dieser Meinung inzwischen abgekommen ?

Grund für das Schreiben ist eine normale „ Wettbewerbssituation „ bei der Einführung eines einheitlichen Dosenpfands in Deutschland zu erzielen. Wenn ein Normenkartell zugelassen werden soll, soll das Pflichtheft so gestaltet sein, dass Technologien die zur Zeit entstehen und in der Zukunft entstehen werden, nicht in deren Markteinführung verhindert werden.

Ich möchte Ihnen hier beiläufig mitteilen, dass das einzuführende System ( Tinte, Druckapparat, Automaten ) zu 95 % importiert wird. Für ein „ Export „ orientiertes Land eine echte Blamage.

Die Technologien sind ausreichend von Patenten gedeckt nur nicht von Deutschen.

Ist dies das Milliarden Geschäft wovon das BVE spricht ? Ich erkenne keine, wenigstens nicht für deutsche Hersteller. Sieben ( 7 ) Milliarden Dosen werden in Deutschland / per anno konsumiert. Zweihundertundfünfzig ( 250 ) Milliarden Dosen werden in der Welt pro Jahr produziert. Das Projekt Dosenpfand könnte für Deutschland ein technologischer Exportrenner werden, wenn normale Marktkräfte sich wettbewerbskonform entfalten können.

- Scheinbar ist diese Strategie für manche zu einfältig.

Mein Anliegen ist dies zu ändern.

yours sincerely

George Scheller  
( Ausländer + Wahl Deutsche )

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Scharnhorststr. 34-37,  
10115 Berlin  
Telefon: 01888-615-0  
Fax : 030/20 - 147010

Bundeskartellamt,  
Kaiser-Friedrich-Str. 16,  
D-53113 Bonn  
Tel.: 0228-9499-0;  
Fax: 0228-9499-400